

Bundesnetzwerk Jobcenter

*Bundesarbeitsgemeinschaft der Gemeinsamen Einrichtungen und kommunaler Jobcenter
c/o Dr. Matthias Schulze-Böing, MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach
Berliner Str. 190, 63067 Offenbach am Main
T. 069-8065-8200*

28. November 2016

Ausbildungsstellenvermittlung und berufliche Rehabilitation in Jobcentern – effektiv aus einer Hand

Änderungsvorschläge zur Zuständigkeit nicht sachgerecht

Vorschläge der Vertreter des DGB und des BDA

In einem Thesenpapier haben die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA) im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA) Vorschläge zur Änderung der Zuständigkeit in zwei wichtigen Arbeitsbereichen von Jobcentern gemacht. Die bisher bei den Jobcentern liegende Zuständigkeit für die Ausbildungsstellenvermittlung soll von den Jobcentern an die Agenturen für Arbeit, also das System der Arbeitslosenversicherung, übergehen: „Die Arbeitslosenversicherung wird umfassend für alle Jugendlichen ohne abgeschlossene Erstausbildung unter 25 Jahren zuständig, weil dies der wichtigste strategische Ansatzpunkt zur Prävention von Arbeitslosigkeit ist. Ausbildungsberatung und -vermittlung sowie Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung werden einheitlich durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) erbracht und finanziert.“

Zur Zuständigkeit für berufliche Rehabilitation (Reha) heißt es: „Die Arbeitsagenturen beraten alle Rehabilitanden im Zuständigkeitsbereich des Rehabilitationsträgers BA und entsenden sie in Reha-Maßnahmen. Alle beruflichen Rehabilitationsleistungen für Grundsicherungsempfänger werden für einen Zeitraum von fünf Jahren aus dem BA-Haushalt finanziert. Danach erfolgt eine Kostenerstattung der bisher vom SGB II-Träger zu leistenden Rehabilitationsleistungen für die Grundsicherungsempfänger pauschal aus dem Bundshaushalt. Die BA würde im Wege des gesetzlichen Auftrages tätig.“

Das Bundesnetzwerk Jobcenter lehnt beide Vorschläge ab. Sie würden zu Verschlechterung der Betreuung der entsprechenden Klienten der Jobcenter, zu größeren Verwaltungsaufwänden und zur Verwischung von Verantwortlichkeiten im System der sozialen Sicherung und in der Arbeitsmarktpolitik führen.

Keine Verlagerung der Ausbildungsstellenvermittlung in die Agenturen für Arbeit!

Begründet wird die Forderung nach Verlagerung der Zuständigkeit von den Jobcentern in die Agenturen für Arbeit mit angeblichen Defiziten im bisherigen System: „Bisher haben junge Menschen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende keinen einheitlichen Ansprechpartner bei den Leistungen ‚Ausbildungsvermittlung und –förderung‘ und gehen vielfach im Kompetenzwechsel und Kompetenzwirrwarr dem Ausbildungsmarkt verloren.“ Weiter heißt es: „Ausgerechnet Jugendliche aus arbeitsmarktfernen Familien erhalten heute keine optimale Förderung, wie sie bei umfassender Zuständigkeit der Arbeitslosenversicherung geboten werden kann.“ Durch die Umsetzung der Vorschläge sei eine größere Effizienz und eine bessere Unterstützung junger Menschen auf dem Weg in den Beruf möglich.

Das Arbeitspapier führt für die genannten Behauptungen keinerlei Beleg an. Diesen kann es auch nicht geben, da die Wirklichkeit der Praxis in den Jobcentern durch sie falsch wiedergegeben wird. Selbstverständlich haben jungen Menschen in den Jobcentern einheitliche Ansprechpartner für alle Fragen der Arbeits- und Berufsförderung. Die meisten Jobcenter haben spezialisierte Teams für die

Altersgruppe „U25“ eingerichtet, die mit qualifizierten Fachkräften für die Beratung, Förderung und Vermittlung besetzt sind. Diese Fachkräfte arbeiten in aller Regel eng mit den Akteuren des Ausbildungsmarktes in den jeweiligen Regionen, also den Kammern, Unternehmen, den Agenturen für Arbeit und Bildungsträgern zusammen. Zudem besteht meist mit Schulen und der Jugendhilfe eine enge Zusammenarbeit, um Jugendliche möglichst frühzeitig auf die Berufswahl vorzubereiten und für Jugendliche mit Benachteiligungen und Förderbedarf passgenaue Unterstützung zu organisieren. Darüber hinaus haben Jobcenter durch die Betreuung der gesamten Bedarfsgemeinschaften und nicht nur des oder der einzelnen Ausbildungsplatzsuchenden Zugang zu den Familien der jungen Menschen. Darüber hinaus können die Jobcenter diesen Zugang zu den Jugendlichen und ihren Familien verbindlich gestalten und sind nicht auf eine freiwillige Inanspruchnahme angewiesen. Dies erweist sich immer wieder als Vorteil, zum Beispiel bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund, bei denen die Unterstützung der Ausbildungsorientierung durch die Familie besonders wichtig ist.

„Fördern und Fordern“, aktive Arbeitsförderung und Sicherung des Lebensunterhalts, liegen bei den Jobcentern in einer Hand. Das ist ein Grundprinzip des SGB II, das sich bewährt hat und nicht in Frage gestellt werden sollte.

Auch Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund komplexer individueller Probleme noch nicht ausbildungsreif sind, werden durch die Jobcenter gezielt auf eine Ausbildungsaufnahme vorbereitet, unter anderem durch Maßnahmen der „freien Förderung“ nach § 16f. SGB II. Im Idealfall ergeben sich Förderketten bis zur Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis. Diese würden bei einer Übertragung dieser Vermittlung an die BA auseinander gerissen. Es entstünden neue, aufwendig zu betreuende Schnittstellen mit einem hohen Risiko für den Gesamterfolg der miteinander kombinierten Maßnahmen.

Ein „Kompetenzwirrwarr“ im vorhandenen System kann nur der sehen, der die Verhältnisse nicht kennt oder sie grob fehlinterpretiert. Die Kompetenzen sind vielmehr klar geordnet.

Soweit seitens der Jobcenter eine qualifizierte und erfolgreiche Ausbildungsstellenvermittlung nicht allein erbracht werden kann, haben sie bereits heute die Möglichkeit diese Aufgabe ganz oder teilweise auf Dritte, insbesondere auch die Agentur für Arbeit zu übertragen. Und dort, wo das Angebot der Agentur für Arbeit erfolversprechend ist, wird dies auch heute bereits getan.

Aber es ist ganz klar die Entscheidung des Jobcenters und seiner Organe (Geschäftsführung, Trägerversammlung, Aufsichtsgremien kommunaler Jobcenter), inwieweit eine Kooperation mit anderen Trägern bei der Ausbildungsstellenvermittlung zweckmäßig sein kann.

Die bisherigen Erfahrungen in den entsprechenden Regionen sind unterschiedlich. Einige Jobcenter haben die Übertragung der Ausbildungsstellenvermittlung an die Agenturen für Arbeit wieder beendet, weil die darin gesetzten Erwartungen nicht erfüllt wurden. Es ist Aufgabe der Jobcenter, immer wieder zu überprüfen, ob und wie die Kooperation mit den Akteuren am regionalen Ausbildungsmarkt verbessert werden kann. Hier werden die Angebote der Agenturen für Arbeit mit ihren Berufsberatungen miteinbezogen.

Es lässt sich aus den bisherigen Erfahrungen aber keine grundsätzlich höhere Kompetenz der Arbeitsagenturen bei der Ausbildungsstellenvermittlung ableiten. Entscheidend sind regelmäßig die konkreten Voraussetzungen vor Ort, die darüber entscheiden, ob eine intensivere Zusammenarbeit sinnvoll ist oder auch mal ein erteilter Auftrag an die Arbeitsagenturen wegen ausbleibendem Vermittlungserfolg zurückgezogen wird.

Das Bundesnetzwerk Jobcenter hält es nicht für sinnvoll, einen Gegensatz von Arbeitsagenturen und Jobcentern zu konstruieren. Beide haben ihre Kompetenzen. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitsagenturen und Jobcentern in den Regionen ist für die optimale Betreuung und Integration von jungen Menschen auf jeden Fall von Vorteil. Nur sollte diese Kooperation auf Augenhöhe und mit gegenseitigem Respekt geplant und umgesetzt werden. Die Monopolisierung der Ausbildungsstellenvermittlung bei den Agenturen für Arbeit würde die Situation junger leis-

tungsberechtigter Menschen nach dem SGB II nicht verbessern, sondern verschlechtern. Zudem würden neue verwaltungsaufwendige Schnittstellen geschaffen, die Komplexität des Systems erhöht, nicht reduziert.

Würde man, wie es DGB und BDA vorschlagen, finanzielle Ressourcen aus dem Bereich der Jobcenter in den Bereich der Arbeitslosenversicherung verlagern, würde man nicht nur einen Bruch der ordnungspolitisch wohlbegründeten Arbeitsteilung zwischen steuerfinanzierter Grundsicherung für Arbeitsuchende einerseits und Arbeitslosenversicherung andererseits vornehmen. Man würde die Arbeitsfähigkeit der ohnehin finanziell knapp ausgestatteten Jobcenter massiv gefährden.

Die Vorschläge des Arbeitspapiers konterkarieren auch den Aufbau von Jugendberufsagenturen, in denen Jobcenter, Arbeitsagenturen, die Jugendhilfe und andere vertrauensvoll und gleichberechtigt zusammenarbeiten sollen. Dort werden nicht nur die Kompetenzen der Arbeitsagenturen und Jobcenter, sondern auch der Jugendämter, der Schulen und weiterer regionaler Partner gebündelt. Gerade hier wird deutlich, dass die Kompetenz und die Möglichkeiten der Agenturen für Arbeit allein regelmäßig nicht ausreichen, um für alle jungen Menschen eine erfolgreiche Ausbildungsaufnahme und deren Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Die in dem Papier vorgenommenen fiskalischen Entlastungsberechnungen für eine Zuständigkeitsverlagerung erscheinen abwegig und sind nicht nachvollziehbar.

Keine Verlagerung der Zuständigkeit für berufliche Rehabilitation von den Jobcentern an die Agenturen für Arbeit

Auch für die zweite Forderung des Positionspapiers von DGB und BDA werden Argumente und Behauptungen bemüht, für die es keinerlei Beleg gibt und die aus Sicht der Jobcenter falsch sind.

So wird behauptet, die Jobcenter verfügten nicht über die notwendige „Reha-Expertise“ und würden Reha-Bedarfe oft nicht oder zu spät erkennen. Das ist in dieser Verallgemeinerung eindeutig falsch. Die Jobcenter verfügen in aller Regel durchaus über die notwendige Fachlichkeit und wenden diese auch sachadäquat an. Die Jobcenter haben spezialisierte Teams oder Fachkräfte für die Reha-Betreuung geschaffen. Die übrigen halten die notwendige Expertise in anderer Form vor, so dass jederzeit fachgerechte Fallbearbeitung und Entscheidungen zur Einleitung von Reha-Maßnahmen sicher gestellt sind. Es mag zwischen den fast 400 Jobcentern Deutschlands Unterschiede und Abstufungen in der Reha-Kompetenz geben. Aber dies gilt mit Sicherheit auch für Arbeitsagenturen.

Eine Verlagerung der Betreuung von Reha-Fällen auf die Arbeitsagenturen würde auch nicht, wie behauptet, Schnittstellen in den Reha-Prozessen reduzieren. Die Agenturen für Arbeit sind zurzeit für weniger als 50 Prozent aller Fälle Reha-Träger. Für die anderen Fälle sind Sozialversicherungen und andere zuständig. Eine Verlagerung der Betreuung würde also nur einen Teil der Reha-Fälle betreffen und bei diesen neue Schnittstellen und Unsicherheiten schaffen, denn die Gewährung von Arbeitslosengeld II, der Kosten der Unterkunft, flankierender sozialer Eingliederungsleistungen und von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung soll nach dem Vorschlag weiterhin das Jobcenter zuständig sein. Der Betreuungszusammenhang würde also auseinandergerissen, die Betreuungsqualität verschlechtert und auch die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel wäre durch den Vorschlag gefährdet.

Auch das Ziel der Verbesserung der Integrationschancen würde nicht erreicht werden, denn auch heute wird die Frage, ob die Voraussetzungen für eine berufliche Rehabilitation vorliegen, bereits durch die Reha-Träger selbst, also auch die BA, soweit sie Reha-Träger ist, geprüft. Verbesserungspotential liegt möglicherweise im Vorfeld der Prüfung, d.h. in der Beratung, ob eine Reha-Antragstellung sinnvoll ist. Hier können jedoch Verbesserungen nicht durch eine Veränderung der Zuständigkeit erreicht werden.

Die Sachbearbeitung der Reha-Fälle kann bereits heute durch die Jobcenter bei den Agenturen für Arbeit als Dienstleistung eingekauft werden. Dies wird jedoch oft nicht getan, weil durch die Konzentration dieser Aufgabe im jeweiligen operativen Service der BA die Regionalität der Leistung verloren geht und sie oft „unpersönlich“ erbracht wird.

Der im Papier von DGB und BDA angesprochene Umstand, dass die Jobcenter die Frage des Weges der Rehabilitation auch von seiner Wirtschaftlichkeit abhängig machen, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden und würde sich bei einer Zuständigkeit der BA nicht ändern.

Fazit: Jobcenter stärken, Handlungsspielräume erhalten, Kooperation vor Ort intensivieren

Die Ausbildungsstellenvermittlung würde ebenso wie die berufliche Rehabilitation von einer Verlagerung der Zuständigkeiten an die Agenturen für Arbeit nicht gewinnen, sondern Effektivität und Effizienz beider Aufgabenfelder würden bei einer Umsetzung der Vorschläge von DGB und BDA abnehmen. Die zur Begründung der Vorschläge herangezogenen Argumente sind nicht stichhaltig, die Behauptungen des Papiers nicht haltbar. Sie lassen eine mangelnde Wertschätzung der engagierten und kompetenten Mitarbeiter/innen der Jobcenter erkennen. Die Vorschläge widersprechen zudem der mit dem Sozialgesetzbuch II gefunden sinnvollen Systematik des Förderns und Forderns und der Hilfen aus einer Hand. Die Zuständigkeiten für beide Aufgabenbereiche sollten bei den Jobcentern verbleiben. Die aktuellen Regelungen enthalten hinreichende Spielräume zur Optimierung der Arbeit und zur Gestaltung der Kooperation vor Ort.

Gleichwohl bekennen sich die Jobcenter zu einer kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung ihrer Arbeit in allen Bereichen. Dazu gehört die Sicherung der Qualifikation und Fachlichkeit der Mitarbeiter/innen der Jobcenter. Die kritische Reflexion der eigenen Arbeit ist für die Leitungen und Mitarbeiter/innen selbstverständlich.

Deshalb sind sie jederzeit offen für konstruktive faktengestützte Kritik und Verbesserungsvorschläge.

Für die Qualität und Effektivität der Arbeit der Jobcenter ist die gute Kooperation mit allen relevanten Akteuren vor Ort eine wesentliche Voraussetzung. Das gilt sowohl für die Ausbildungsstellenvermittlung, als auch bei der Reha-Betreuung. In regionalen Netzwerken können sich die Kompetenzen der verschiedenen Akteure gut ergänzen und weiterentwickeln. Daran ist weiterzuarbeiten. Zuständigkeitsgerangel und Kämpfe um Ressourcen führen dagegen ins Abseits.

Wer sind wir?

Das Bundesnetzwerk Jobcenter ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Leitern von gemeinsamen Einrichtungen gem. § 44a SGB II und kommunalen Jobcentern. In das Bundesnetzwerk entsandt werden Sprecherinnen und Sprecher von Landesarbeitsgemeinschaften der Jobcenter, in denen in der Regel sowohl gemeinsame Einrichtungen von Agenturen für Arbeit und Kommunen als auch Jobcenter in kommunaler Trägerschaft vertreten sind.

Das Bundesnetzwerk wird durch einen Sprecherkreis vertreten. Diesen bilden aktuell

- Claudia Czernohorsky-Grüneberg, Jobcenter Frankfurt am Main
- Birgitt Ehrl, Jobcenter Stadt Regensburg
- Stefan Graaf, Jobcenter Städteregion Aachen
- Dr. Matthias Schulze-Böing, MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach
- Enrico Vogel, Jobcenter Gera
- Andreas Wegner, Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd